

Domainregistrierungs-Rahmenvertrag

zwischen der

ialla.com Ltd., Johannisstr. 42, D-50259 Pulheim nachfolgend „ialla“ genannt und (Zutreffendes bitte ausfüllen)

**Bitte füllen Sie das Formular aus und faxen oder mailen Sie es unterschrieben an: Telefax-
Nummer: 03222-9964872 oder info@ialla.com**

Vertragsinhaber

Firma

PLZ/Ort.....

Straße/Nr.

Inhaber

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Telefon- und Faxnummer

nachfolgend „Domainreseller“ genannt.

Vorbemerkung

Der Domainreseller lässt im eigenen oder im Auftrag seiner eigenen Kunden eine Vielzahl von Domains registrieren und betreut diese selbst. In der Regel ist deshalb der Kunde und nicht der Domainreseller selbst Inhaber der Nutzungsrechte an den Domains, deren Registrierung der Domainreseller in Auftrag gegeben hat. Vertragspartner von ialla ist jedoch ausschließlich der unternehmerisch tätige Domainreseller und nicht dessen Kunde. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgenden Domainregistrierungs-Rahmenvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand/ Leistungen/ Einzelauftrag/ Altfälle/ Änderungsbefugnis ialla unterstützt den Domainreseller im Bereich der Registrierung und Verwaltung von Domains. ialla bietet dem Domainreseller die Möglichkeit, Registrierungsaufträge zu erteilen und Domains über ialla bei den jeweiligen Vergabestellen registrieren zu lassen (sog. Domainregistrierung). Zum Bereich der sog. Domainverwaltung gehören die Aktualisierung von Domainsdaten, die Löschung von bestehenden Domains, die Durchführung von Inhaberwechseln sowie der sog. Providerwechsel. Um einen Providerwechsel handelt es sich, wenn der Domainreseller ialla beauftragt, bestehende Domains, die der Domainreseller bislang von einem anderen Provider hat verwalten lassen, künftig in die Verwaltung von ialla zu übernehmen.

Leistungen im Bereich der Domainregistrierung und der Domainverwaltung werden im Folgenden kurz als Domainleistungen bezeichnet. Einzelheiten zu den von ialla zu erbringenden Domainleistungen ergeben sich aus (Online-) Aufträgen des Domainresellers (sog. Domainleistungsaufträge), mit denen er ialla über die gewünschten Leistungen informiert. Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind ausschließlich diejenigen nachfolgend näher beschriebenen Leistungen, die ialla üblicherweise im Rahmen solcher Domainleistungen erbringt. Soweit der Domainreseller weitergehende Leistungen von ialla in Anspruch nehmen will, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

ialla hat das Recht, sich zur Leistungserbringung unbeschränkt und jederzeit Dritter zu bedienen. Dem Domainreseller ist bekannt, dass er derzeit

- a. insgesamt höchstens 10 Domainregistrierungen pro Tag in Auftrag geben kann,
- b. insgesamt höchstens 10 Domainleistungsaufträge, die nicht Domainregistrierungsaufträge oder Providerwechselaufträge sind, pro Tag in Auftrag geben kann.
- c. insgesamt höchstens 10 Providerwechselaufträge, die nicht Domainregistrierungsaufträge oder Domainleistungsaufträge sind, pro Tag in Auftrag geben kann.

(Erhöhung jeweils nach Absprache möglich.)

Für jede Domain, die ialla für den Domainreseller registrieren lässt oder verwaltet, besteht zwischen ialla und dem Domainreseller jeweils ein sog. Einzelauftrag, der Preise, Inhalt und Bedingungen für die von ialla zu erbringenden Domainleistungen festlegt und der neben diesem Rahmenvertrag gilt. Einen solchen Einzelauftrag erteilt der Domainreseller in Form einer (Online-) Leistungsbestellung (vgl. dazu auch nachfolgenden § 3). Daneben gelten für die Vertragsbeziehungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ialla, soweit dieser Rahmenvertrag keine ausdrücklich abweichenden Regelungen enthält. Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit und gilt für sämtliche Einzelaufträge, die der Domainreseller der ialla während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages erteilt und die im Zusammenhang mit der Registrierung bzw. Verwaltung von Domains stehen.

Hat der Domainreseller bereits vor Abschluss dieses Rahmenvertrages Domains über ialla registrieren bzw. verwalten lassen (im Folgenden kurz „Altfälle“ genannt) und werden diese Altfälle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages immer noch von ialla verwaltet, so besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die Regelungen dieses Rahmenvertrages künftig auch für diese Altfälle gelten sollen. Bestehende Altvereinbarungen werden, soweit sie den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages widersprechende Regelungen enthalten, aufgehoben und durch diesen Rahmenvertrag ersetzt. Von den Regelungen dieses Rahmenvertrages teilweise oder insgesamt abweichende AGB des Domainresellers werden nicht anerkannt, es sei denn diesen wurde schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ialla in Kenntnis entgegenstehender AGB des Domainresellers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Domainresellers aus diesem Rahmenvertrag auf Dritte ist ausgeschlossen. ialla ist berechtigt, den Inhalt dieses Rahmenvertrages – zur Erhöhung von Vergütungen

für Einzelaufträge vgl. allerdings § 4 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung - mit Zustimmung des Domainresellers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von ialla für den Domainreseller zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Domainreseller der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. ialla verpflichtet sich, den Domainreseller mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Domainreseller einer solchen Änderung fristgemäß, so kann ialla das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. ialla ist berechtigt, künftig ihre Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen; dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsanpassung dem technischen Fortschritt dient oder erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder ialla auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen oder Dienste von ialla, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, können jederzeit eingestellt werden. ialla wird hierbei jedoch auf berechnete Interessen des Domainresellers Rücksicht nehmen.

§ 2 Domainregistrierung und Domainverwaltung

1. Lässt der Domainreseller über ialla bei einer Vergabestelle (Organisation zur Vergabe von Domains) eine Domain registrieren, so wird ialla im Verhältnis zwischen dem Domainreseller und der Vergabestelle lediglich als Vermittler tätig, d.h. das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Domainreseller (bzw. dessen Kunden) und der jeweiligen Vergabestelle zustande.
 2. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von verschiedenen Vergabestellen (z.B. DENIC für .de-Domains) verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat eigene Vergaberichtlinien und Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domains. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Vergaberichtlinien, Registrierungsbedingungen und Streit-schlichtungsordnungen; diese sind Bestandteil des Vertrages und gelten für jeden Einzelauftrag (vgl. oben § 1 Abs. 8). Die jeweiligen Richtlinien und Registrierungsbestimmungen der einzelnen Vergabestellen können sie bei den einzelnen Vergabestellen auf deren Internetpräsenz abrufen.
 3. Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Domainreseller ialla den Auftrag erteilt, hinsichtlich einer Domain einen Providerwechsel oder eine andere Domainverwaltungsaufgabe durchzuführen.
 4. Sämtliche Aufträge im Bereich der Domainregistrierung und der Domainverwaltung zur Erbringung von Domainleistungen (vgl. oben § 1 Abs. 4 – also insbesondere Domainregistrierungs-, Domainübertragungs-, Domainlöschungs-, Inhaberwechsel und Providerwechsellaufträge sowie Aktualisierungen von Domaindaten) übermittelt der Domainreseller grundsätzlich auf elektronischem Wege an ialla, wo diese Aufträge automatisiert verarbeitet werden. ialla stellt zu diesem Zweck einen Domainrobot einschließlich Webinterface zur Verfügung. Die notwendigen Informationen zur Nutzung des Domainrobots und der Schnittstellen werden an den Domainreseller unverzüglich nach Abschluss dieses Rahmenvertrages per eMail an den Domainreseller übermittelt.
 5. Der Domainreseller verpflichtet sich, zur Domainregistrierung bzw. Domainübertragung die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers („Registrant“), des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“) und des technischen Ansprechpartners („tech-Admin“) anzugeben. Dazu gehören insbesondere neben dem Namen eine ladungsfähige Postanschrift sowie eMail-Adresse und Telefonnummer sowie alle sonstigen von den jeweiligen Vergaberichtlinien und Registrierungsbedingungen vorgeschriebenen Angaben. Der Domainreseller wird Änderungen dieser Daten unverzüglich automatisiert per Webinterface und eMail-Template mitteilen.
 6. Domainleistungsaufträge können von ialla abgelehnt werden, falls sie den Eindruck erwecken, gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Registrierungs- oder Vergaberichtlinien der zuständigen Vergabestelle oder gegen berechnete Interessen von ialla zu verstoßen.
 7. Neue Domains werden in diesen Rahmenvertrag dadurch einbezogen, dass der Domainreseller an ialla einen ordnungsgemäßen und vollständigen Registrierungsauftrag übermittelt. Nach Eingang des Online-Registrierungsauftrages bei ialla und Annahme des Auftrages durch ialla, wird ialla die Registrierung der gewünschten Domain bei der zuständigen Vergabestelle veranlassen. ialla ist jedoch berechnete, die Aktivierung der Domain zurückzustellen, bis der Domainreseller die für die Registrierung vereinbarten Entgelte an ialla bezahlt hat.
1. Dem Domainreseller ist bekannt, dass ialla auf die Domainvergabe durch die jeweilige Vergabestelle keinen Einfluss hat. ialla kann deshalb keine Gewähr dafür übernehmen, dass eine beantragte Domain auch tatsächlich zugeteilt wird. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Whois-Datenbanken auf

Grund von Verzögerungen beim Abgleich nicht den aktuellsten Stand wiedergeben. Auskünfte von ialla hinsichtlich der Verfügbarkeit einer bestimmten Domain erfolgen auf Grund Angaben Dritter und deshalb ohne Gewähr. ialla übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass eine tatsächlich zugeteilte Domain auf Dauer oder frei von Rechten Dritter Bestand hat.

2. Eine Änderung des beauftragten Domainnamens nach der Registrierung bei der jeweiligen Vergabestelle ist ausgeschlossen.
3. Dieselbe Domain darf nicht gleichzeitig mehrfach in Auftrag gegeben werden, d.h. nach Erteilung eines Registrierungsauftrags gilt bis zum Abschluss des konkreten Registrierungsverfahrens eine Auftragsperre für diese Domain. Der Registrierungsauftrag endet erst mit Zugang einer Fehler- oder Erfolgsmeldung von ialla.

§ 3 Die vom Domainreseller für einen Einzelauftrag zu entrichtenden Preise ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Zugangs der auf den Einzelauftrag gerichteten (Online-) Bestellung jeweils gültigen Preisliste von ialla. Diese befindet sich am Ende dieses Vertrages. Für Top-Level-Domains deren Preis dort nicht gelistet ist, muss der Domainreseller den Preis vor Erteilung des Einzelauftrages bei ialla erfragen.

Die Laufzeit eines Einzelauftrages ist identisch mit den ebenfalls für die jeweiligen Top-Level-Domains angegebenen Intervallen und beträgt in der Regel 1 oder 2 Jahre. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der tatsächlichen Registrierung der Domain bei der jeweiligen Vergabestelle.

Die im Rahmen des Einzelauftrages geschuldete Vergütung ist jeweils für die gesamte Laufzeit des Einzelauftrages im Voraus fällig. Entsprechendes gilt bei Verlängerung des Einzelauftrages für den jeweiligen Verlängerungszeitraum.

Der Einzelauftrag verlängert sich automatisch um den Zeitraum der ursprünglichen Vertragslaufzeit, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Eine solche Kündigung kann auf elektronischem Wege über das bereitgestellte Webinterface erklärt werden.

Auch der Domainreseller kann eine solche Kündigung auf elektronischem Wege erklären, hat dazu jedoch den von ialla (nebst Webinterface und eMail-Template) zur Verfügung gestellten Domainrobot zu verwenden. Gleichzeitig mit der Kündigung, d.h. ebenfalls mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit, muss ialla ein ordnungsgemäßer Close-Auftrag des Domainresellers für die vertragsgegenständliche Domain zugehen, da ialla ansonsten die Domain nicht rechtzeitig löschen kann und ein Renewal der Domain erfolgt. Sendet der Domainreseller lediglich einen Close-Auftrag, ohne gleichzeitig auch ausdrücklich die Kündigung zu erklären, so ist der Close-Auftrag gleichzeitig als Kündigungserklärung des Domainresellers zu werten.

Der Domainreseller kann den Einzelauftrag auch vorzeitig. Eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Vergütung ist jedoch ausgeschlossen.

Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ialla zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

der Domainreseller wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt, insbesondere z.B. nach Mahnung und Fristsetzung die fällige Vergütung nicht bezahlt oder über das Vermögen des Domainresellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Domain als solche rechtswidrig ist oder der Domainreseller bzw. dessen Kunde schriftlich und uneingeschränkt erklärt, er wolle die Domain nicht nutzen oder in einem rechtskräftigen gerichtlichen Titel festgestellt ist, dass der Domainreseller bzw. dessen Kunde nicht berechtigt ist, die Domain zu nutzen oder Domain-Daten falsch sind.

Bei fristloser Kündigung von Seiten ialla ist eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Vergütung ausgeschlossen.

Die Kündigung eines oder mehrerer Einzelaufträge hat auf den Fortbestand dieses Rahmenvertrages keine Auswirkungen.

§ 4 Rechnungsstellung/ Vergütungserhöhung/ Abtretung

ialla ist berechtigt, die Vergütungen angemessen zu erhöhen. Als insoweit angemessen ist in jedem Fall eine jährliche Erhöhung von insgesamt nicht mehr als 5 % anzusehen. Die Erhöhung der Vergütung bedarf der Zustimmung des Domainresellers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Domainreseller der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. ialla verpflichtet sich, den Domainreseller mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Domainreseller einer solchen Änderung fristgemäß, so kann ialla das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen.

Sollte eine Domainvergabestelle ihr Abrechnungsmodell bzw. ihre Preisgestaltung für Internet-Adressen ändern, so ist ialla berechtigt, die Vergütungen gegenüber dem Domainreseller bereits mit Wirksamwerden der Änderungen ohne gesonderte Ankündigungsfrist entsprechend anzupassen. Bei Unzumutbarkeit einer solchen Anpassung für den Domainreseller steht diesem ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen Einzelaufträge auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu.

Sämtliche, von ialla in diesem Dokument vorgegebenen Preise sind Bruttopreise und verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Domainreseller tritt unwiderruflich den gegen seine eigenen Kunden erworbenen Vergütungsanspruch in Höhe des ialla zustehenden Vergütungsanspruchs gegen den Domainreseller aus dem jeweiligen Einzelauftrag an ialla ab. Befindet sich der Domainreseller mit der Zahlung der aus dem jeweiligen Einzelauftrag geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann ialla ihren Vergütungsanspruch – auf Grund der Abtretung - direkt beim Kunden des Domainresellers geltend machen. Mindestens 1 Woche bevor ialla ihren Vergütungsanspruch beim Kunden des Domainresellers geltend macht, wird ialla den Domainreseller jedoch auf die beabsichtigte Vorgehensweise hinweisen.

Zur Aufrechnung gegenüber ialla ist der Domainreseller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Domainreseller nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem Domainreseller resultieren.

§ 5 Besondere Pflichten des Domainresellers Der Domainreseller versichert, dass er die im Vertragsrubrum dieses Rahmenvertrages vorgegebenen Felder vollständig und richtig ausgefüllt hat. Der Domainreseller verpflichtet sich, Änderungen der mitgeteilten Daten unverzüglich (online über sein Kundenmenu) zu aktualisieren.

Vor Erteilung eines Registrierungsauftrages stellt der Domainreseller sicher, dass die zu registrierende Domain keine Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Namens- und sonstige Schutzrechte) verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt.

Soweit der Domainreseller nicht selbst Inhaber der Nutzungsrechte an der beauftragten Domain ist, sondern diese Nutzungsrechte einem Kunden des Domainresellers zustehen sollen, verpflichtet sich der Domainreseller, die sich aus diesem Rahmenvertrag für ihn ergebenden Pflichten entsprechend im Rahmen der Vertragsgestaltung seinem Kunden aufzuerlegen.

Dies gilt insbesondere für die Pflichten, die sich aus den Vergaberichtlinien und Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle ergeben.

Der Domainreseller stellt sicher, dass die von ihm an ialla übermittelten Registrierungsangaben zutreffend sind. Der Domainreseller haftet für sämtliche Schäden, die ialla aufgrund fehlerhafter Registrierungsangaben entstehen.

Der Domainreseller verpflichtet sich, Domainleistungsaufträge, die Domains seiner eigenen Kunden betreffen, nur dann an ialla zu übermitteln, wenn ihm ein schriftlicher Auftrag seines Kunden dazu vorliegt und er diesen Auftrag sorgfältig geprüft hat. Diese gilt insbesondere für Aufträge, die die Löschung oder den Inhaberwechsel einer Domain zum Gegenstand haben.

Der Domainreseller wird den schriftlichen Auftrag seines Kunden sowie sämtliche diesbezüglichen Vertragsunterlagen, die zwischen ihm und seinem Kunden bestehen und dem jeweiligen Einzelauftrag zugrunde liegen, für die gesamte Dauer des jeweiligen Einzelauftrages und nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages

für die Dauer von weiteren 2 Jahren aufbewahren. Der Domainreseller wird diese Unterlagen auf jederzeitiges Anfordern zu Prüf- oder Beweis Zwecken ialla unverzüglich im Original vorlegen.

Der Domainreseller wird – im Rahmen seiner Möglichkeiten – die ordnungsgemäße Erbringung von Domainleistungen durch ialla zeitnah überprüfen. Insbesondere wird er bei einem Domainregistrierungsauftrag die technischen Voraussetzungen zur Konnektierung der Domain sicherstellen und unverzüglich überprüfen, ob die Registrierung ordnungsgemäß erfolgt ist, ob die Funktionsfähigkeit des Zugriffs gegeben ist, überprüft die in der whois-Datenbank der jeweiligen Vergabestelle veröffentlichten Registrierungsdaten und teilt erkennbare Fehler unverzüglich mit.

Der Domainreseller verpflichtet sich, die von ialla zu Zugangszwecken erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und ialla unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt geworden ist. Außerdem ist der Domainreseller verpflichtet in diesen Fällen das Passwort sofort zu ändern. Alle Erklärungen, die unter der Nutzung der Zugangskennung des Domainresellers abgegeben werden, gelten als durch den Domainreseller erfolgt.

Sollte der Domainreseller oder dessen Kunde von Dritten oder von staatlichen Stellen aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte oder geltendes Recht verletzt, wird der Domainreseller ialla hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 6 Freistellungsverpflichtung/ Reaktion auf Pflichtverletzungen/ Schadensersatz Der Domainreseller ersetzt ialla alle Schäden und stellt ialla von allen Ansprüchen und sonstigen Beeinträchtigungen frei, die daraus entstehen, dass der Domainreseller oder dessen Kunde seine in § 5 dieses Rahmenvertrages näher beschriebenen Pflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch für Ansprüche, die der Kunde des Domainresellers gegen ialla direkt erhebt, weil der Domainreseller seine in § 5 dieser Rahmenvereinbarung näher beschriebenen Pflichten nicht erfüllt hat. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Freistellung von etwaigen Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten). Wird ialla von Dritten oder von staatlichen Stellen wegen rechts- oder vertragswidriger Handlungen des Domainresellers oder dessen Kunden in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Domainreseller, ialla von sämtlichen Ansprüchen, die aus der Verletzung von geltendem Recht bzw. von Rechten Dritter resultieren, freizustellen und diejenigen Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme und/ oder die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstanden sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Freistellung von etwaigen Rechtsverteidigungskosten

(z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).

Vorstehende Freistellungen wirken auch zugunsten der jeweiligen Vergabestelle und sonstiger Dritter, die von ialla im Rahmen der Domainregistrierung eingeschaltet worden sind.

In nachfolgend genannten Fällen ist ialla zur Sperrung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt:

Eine Sperrung ist berechtigt, wenn der Domainreseller oder dessen Kunde mit der Registrierung der Domain gegen Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Namens- und sonstige Schutzrechte) oder gegen geltendes Recht verstößt und ein solcher Verstoß bereits rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstrittig ist.

Eine Sperrung ist berechtigt, wenn ein Verstoß des Domainresellers oder dessen Kunden für ialla offenkundig ist. In diesem Fall kann der Domainreseller die Sperrung verhindern oder aufheben lassen, wenn er oder sein Kunde eine schriftliche Stellungnahme gegenüber ialla abgibt und im Vorhinein eine Sicherheit in angemessener Höhe leistet. Die Höhe der Sicherheit entspricht insoweit der Höhe möglicher Verfahrenskosten von ialla für den Fall einer gerichtlichen Klärung.

Eine Sperrung ist bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung der Streitfrage über das Vorliegen eines Verstoßes nach § 6 Abs. 4 Buchst. a) berechtigt, wenn ein Dritter einen solchen Verstoß des Domainresellers oder dessen Kunden behauptet (beispielsweise in Form einer Abmahnung oder eines Löschungsverlangens) und dieser behauptete Verstoß für ialla nicht abwegig ist. In diesem Fall kann der Domainreseller die Sperrung verhindern oder aufheben lassen, wenn er oder sein Kunde eine schriftliche Stellungnahme gegenüber ialla abgibt und im Vorhinein eine Sicherheit in angemessener Höhe leistet. Die Höhe der Sicherheit entspricht insoweit der Höhe

möglicher Verfahrenskosten von ialla für den Fall einer gerichtlichen Klärung.

Eine Sperrung ist berechtigt, wenn eine solche Sperrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird. Die Dauer der Sperrung hängt von der Dauer der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ab.

Die Wahl der Sperrmaßnahme liegt dabei im Ermessen von ialla. Insbesondere kann ialla die betroffene Domain in die Pflege der jeweiligen Vergabestelle stellen. ialla wird insoweit auf die berechtigten Belange des Domainresellers bzw. seines Kunden Rücksicht nehmen. ialla wird den Domainreseller unverzüglich unter Angabe des Grundes über eine solche Sperrung informieren, indem ialla eine sog. Sperrmitteilung an die vom Domainreseller im Vertragsrubrum angegebene eMail-Adresse schickt. Eine solche Sperrung enthebt den Domainreseller nicht von seiner Verpflichtung, die vereinbarten Entgelte weiter zu entrichten.

§ 7 Haftung von ialla.

ialla haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ialla oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ialla nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von ialla ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

ialla haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ialla oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von ialla ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in nachfolgendem Satz 5 dieses Absatzes 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von ialla wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf das vom Domainreseller zu entrichtende Jahresentgelt und für den Schadensersatz statt der Leistung auf zwei vom Domainreseller zu entrichtende Jahresentgelte begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Domainresellers sind – auch nach Ablauf einer ialla etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Garantierte Erreichbarkeit des Domainrobots und Support von Seiten ialla ialla garantiert eine Erreichbarkeit des Domainrobots von 99,5 % im Jahresmittel.

Der Domainreseller, nicht jedoch dessen Kunden, kann technischen Support in Anspruch nehmen. Diese Supportleistungen erbringen Mitarbeiter von ialla mit entsprechendem Fachwissen.

§ 9 Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages/ Kündigung/ Auswirkungen auf Einzelaufträge Dieser Domainreseller-Rahmenvertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist ialla insbesondere berechtigt, wenn der Domainreseller fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten erheblich verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

Sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungen per Fax wahren die Schriftform.

Die Laufzeit von Einzelaufträgen ist grundsätzlich von der Laufzeit dieses Domainreseller-Rahmenvertrages unabhängig. Endet der Rahmenvertrag vor der Beendigung von Einzelaufträgen, so berührt dies die Wirksamkeit des jeweiligen Einzelauftrages nicht. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für die Restlaufzeit der Einzelaufträge auf diese anwendbar.

§ 10 Datenschutz ialla wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten unter Beachtung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Zu diesen Daten gehören Name, Anschrift und Geburtsdatum des Domainresellers, seine Rufnummer, Faxnummer und eMail-Adresse, Unternehmens- und Rechnungsdaten.

ialla weist darauf hin, dass – insbesondere im Rahmen der Registrierung von Domains -personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung auch an Dritte übermittelt und im üblichen Umfang zur Identifizierung des Domaininhabers veröffentlicht werden.

§ 11 Verschwiegenheitsvereinbarung Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdende vertrauliche Informationen, insbesondere solche, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu werten sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder sonst zu verwerfen. Durch geeignete vertragliche Abreden mit Arbeitnehmern und/ oder sonstigen Beauftragten haben die Parteien sicher zu stellen, dass auch diese unbefristet jede Weitergabe oder sonstige unbefugte Verwendung solcher vertraulicher Informationen unterlassen. Die Parteien verpflichten sich zudem, über Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag oder der darin beschriebenen Domainleistungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden dafür Sorge tragen, dass sich auch diese Verschwiegenheitsverpflichtung unbefristet auf ihre Arbeitnehmer und/ oder sonstige Beauftragte erstreckt. Der Domainreseller wird zudem durch geeignete vertragliche Abreden dafür Sorge tragen, dass sich diese Verschwiegenheitsverpflichtung unbefristet auch auf diejenigen seiner Kunden erstreckt, deren Domains unter die Domainleistungen von ialla fallen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

§ 12 Schlussbestimmungen Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Pulheim. ialla ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Domainresellers zu klagen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungspflichtige Lücke zeigt. Die Vertragspartner bekunden durch ihre Unterschrift, dass sie jeweils ein vollständiges Exemplar dieses Vertrages in Empfang genommen haben.

Leistungsbeschreibung Domainreseller

Alle Preise auf dieser Seite inklusive MwSt.

TLD	Preis in Euro	Intervall in Jahren
.de	6,50€	1
.com/.net/.org	12,50€	1
.info.	12,50€	1

.ch	22,00€	1
.at	22,00€	1
.eu	15,50€	1
.cc	22,00€	1
Weitere TLD's	Auf Anfrage	

.....
Ort, Datum, Domainreseller-Name

Firmenstempel